



# AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 18/2019

29. Jahrgang

20. September 2019

---

## Inhaltsverzeichnis

- 29** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die über die Einladung zur 3. Sitzung des Rates der Kreisstadt  
Mettmann am **Dienstag, den 1. Oktober 2019, 17:00 Uhr**,  
im Rathaussaal, 2. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann  
Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.
- 30** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Anmeldung der Schulneulinge

29

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die  
Einladung zur 4. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann

### T a g e s o r d n u n g

zur 4. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann  
am Dienstag, 01.10.2019, 17:00 Uhr  
im Rathaussaal, 2. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85

#### A) Öffentlicher Teil:

- 1.a Formalien
  - Eröffnung der Sitzung
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
  - Feststellung der Anwesenheit
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen
5. Fraktionsanträge  
Antrag der UBWG-Fraktion vom 11.09.2019  
hier: Machbarkeitsstudie für Grundschulen
6. Antrag des Ratsmitglieds Leonhardt vom 12.08.2019  
hier: GPS-gesteuerte Vorrangschaltung für die Feuerwehr bei Verkehrsampeln
7. Ehrung von Ratsmitgliedern
- 8.a Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
hier: Kindertagespflege
- 8.b Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
hier: Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen freier Träger
- 8.c Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
hier: Mehrbelastungen 2019 des Berufskollegs

9. Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege  
hier: Satzungsänderung Elternbeiträge
10. Antrag der Caritas und Diakonie:  
Erhöhung der Zuschüsse für den Bereich Jugendberufshilfe
11. Anpassung der Förderrichtlinie für Lager- und Wanderfahrten  
und Jugendverbandsarbeit
12. Richtlinien für die Bürgerbeteiligung
13. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann
14. Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse für den Innenstadtbereich der Kreisstadt Mettmann vom 01.10.2019
- 15.a Besetzung von Ausschüssen und Gremien  
hier: Besetzung der Fachausschüsse mit Mitgliedern des Seniorenrates als sachkundige Einwohner
- 15.b Besetzung von Ausschüssen und Gremien  
hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Benennung neuer sachkundige Bürger und Nachbesetzung von Ausschüssen und Gremien
- 15.c Besetzung von Ausschüssen und Gremien  
hier: Antrag der Fraktion Die Grünen auf Benennung neuer sachkundiger Bürger und  
Umbesetzung von Ausschüssen
16. Verschiedenes

## **B) Nichtöffentlicher Teil:**

17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen
19. Fraktionsanträge
- 20.a Grundstücksangelegenheiten

**Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.**

30

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Anmeldung der Schulneulinge

Nach den gesetzlichen Bestimmungen beginnt am 1. August 2020 für alle Kinder, die bis zum 30. September 2020 das sechste Lebensjahr vollenden und noch nicht eingeschult sind, die gesetzliche Schulpflicht.

Alle Kinder, die bisher vom Schulunterricht zurückgestellt waren, sind erneut anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten körperlich oder geistig behinderter Kinder sind verpflichtet, ihre schulpflichtig werdenden Kinder ebenfalls anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten, die ihren Wohnsitz in der Stadt Mettmann haben, werden gebeten, ihre am 1. August 2020 schulpflichtig werdenden und hier wohnhaften Kinder bei der Schulleitung der zuständigen Grundschule zur Einschulung anzumelden. Die Kinder müssen bei der Anmeldung anwesend sein. Die Anmeldung muss unter Vorlage des Familienstammbuches (Geburtsurkunde) erfolgen

- und zwar in der Zeit

**vom 29. bis 31. Oktober 2019, von 10.00 bis 13.00 Uhr.**

Zusätzlich kann die Anmeldung an allen Grundschulen

**am 30. Oktober 2019, von 15.00 bis 18.00 Uhr,**

vorgenommen werden.

Die Anmeldung nimmt die jeweilige Schulleitung der nachstehend aufgeführten Grundschulen entgegen:

- Otfried-Preußler-Schule, Goethestraße 35  
Schulleitung: Frau Mecklenbeck, Frau Steffens, Tel. 141780
- Gemeinschaftsgrundschule, Herrenhauser Straße 52  
Schulleitung: Frau Krohm, Frau Kramer, Tel. 216680
- Gemeinschaftsgrundschule Am Neandertal, Gruitener Straße 14  
Schulleitung: Frau Bryks, Frau Datené-Habrachs, Tel. 216670
- Astrid-Lindgren-Schule, Spessartstraße 2-6  
Schulleitung: Frau Schlösser-Schnelting, Frau Franzen-Stephan, Tel. 138780
- Katholische Grundschule, Neanderstraße 15  
Schulleitung: Frau Melka, Herr Lonnemann, Tel. 141830

Rechtsgrundlage ist das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW S. 1052).

Die gesetzliche Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen beginnt für alle Kinder mit der Einschulung in die Grundschule.

Für alle Kinder die in der Zeit vom 01.10.2013 bis einschließlich 30.09.2014 geboren sind, beginnt die Schulpflicht für das Schuljahr 2020/2021 am 01. August 2020.

Gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gem. § 93 Absatz 2 Nr.3 Schulgesetz NRW die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

Es ist aber auch möglich Ihr Kind an einer anderen Grundschule anzumelden. Dazu muss jetzt kein begründeter Antrag mehr gestellt werden. Eine Aufnahme kann aber nur im Rahmen der freien Kapazitäten erfolgen. Wird das Kind nicht an der nächstgelegenen Schule angemeldet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beförderungskosten.

### **Anmeldung nicht schulpflichtiger Kinder.**

die in der Zeit vom 01. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Entsprechende Anträge können in dem genannten Anmeldezeitraum bei den zuständigen Schulleiterinnen gestellt werden.

Mettmann, 16.09.2019

Im Auftrag

Sliz